

RS Vwgh 1990/5/23 90/17/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

LAO NÖ 1977 §70;

LAO NÖ 1977 §73;

Rechtssatz

Der Hinweis darauf, in welcher Gemeinderatsitzung der Bescheidinhalt beschlossen wurde, ist kein gesetzliches Bescheiderfordernis im Sinne der §§ 70 und 73 NÖ AO 1977. Die Fertigungsklausel "Für den Gemeinderat: In Vertretung (es folgt der eigenhändige Namenszug) Vizebürgermeister" lässt die bescheiderlassende Behörde unmißverständlich erkennen und schließt den Hinweis in sich, daß der Bescheid auch tatsächlich kollegial beschlossen wurde.

Schlagworte

Zurechnung von Bescheiden Intimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990170126.X02

Im RIS seit

23.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>